



Landratsamt • Postfach 760 • 71607 Ludwigsburg



Hindenburgstr. 20/3
Ludwigsburg
Telefon 07141 144-2031
Telefax 07141 144-599 37

Internet:
www.Landkreis-Ludwigsburg.de

Fachbereich
Veterinärwesen und
Lebensmittelüberwachung

Auskunft erteilt



Unser Zeichen 532-4283/ Nr. 272/19,	Ihr Zeichen [Redacted]	Ihre Nachricht vom 14.12.2019	Durchwahl [Redacted]	Zimmer-Nr. [Redacted]	Datum 19.12.2019
---	---------------------------	----------------------------------	-------------------------	--------------------------	---------------------

E-Mail: Vet@Landkreis-Ludwigsburg.de

Antrag auf Auskunft nach dem Verbraucherinformationsgesetz (VIG)

Sehr geehrte Damen und Herren,

dem Landratsamt Ludwigsburg, Fachbereich Veterinärangelegenheiten und Verbraucherschutz, sind per E-Mail Anträge auf Auskunft nach dem Verbraucherinformationsgesetz (VIG), zu im Landkreis ansässigen Lebensmittelbetrieben zugegangen.

Hierin sind auch Sie als Antragsteller benannt. Vor dem Hintergrund, dass im Internet auch immer wieder missbräuchlich falsche Identitäten verwendet werden, bitten wir Sie uns Ihr Auskunftsersuchen nochmals zu bestätigen. Die Bestätigung können Sie uns entweder schriftlich oder auch gerne telefonisch bzw. per Mail zukommen lassen. Die entsprechenden Kontaktdaten können Sie im Briefkopf finden. Sollten wir keine Nachricht von Ihnen erhalten, gehen wir davon aus, dass Sie bezüglich des Auskunftersuchens kein Interesse mehr haben bzw. Ihre Adresse missbräuchlich genutzt worden ist.

Da bei etlichen Anfragen die Anschrift des Lebensmittelbetriebes unvollständig ist, bitten wir Sie im Rahmen der oben erwähnten Rückmeldung auch nochmals die genaue Anschrift des Lebensmittelbetriebes mitzuteilen, zu welchem Sie ein Auskunftersuchen wünschen.

Zum weiteren Verfahren zu Ihrem Auskunftersuchen gemäß § 5 VIG möchten wir folgendes anmerken:

Eine Herausgabe von Kontrollberichten sieht das Verbraucherinformationsgesetz (VIG) nicht vor. Wir legen daher Ihren Antrag in diesem Zusammenhang dahingehend aus, dass Sie Informationen nach § 2 Absatz 1 Nr. 1 VIG zu allen Daten über festgestellte nicht zulässige Abweichungen von Anforderungen nach dem Lebensmittelrecht, in dem genannten Betrieb für die beiden letzten Betriebsüberprüfungen wünschen.

Öffnungszeiten:
Montag - Freitag 8:30 - 12:00 Uhr
Montag 13:30 - 15:30 Uhr
Donnerstag 13:30 - 18:00 Uhr

Sie erreichen uns mit:


421 oder 533
Haltestelle
Agentur für Arbeit

Paketadresse:
Hindenburgstraße 40
71638 Ludwigsburg

Kreissparkasse Ludwigsburg Konto 31 (BLZ 604 500 50)
IBAN: DE44 6045 0050 0000 0000 31
BIC: SOLA DE S1 LBG
Volksbank Ludwigsburg eG Konto 484 484 001 (BLZ 604 901 50)
IBAN: DE72 6049 0150 0484 4840 01
BIC: GENO DE S1 LBG
Umsatzsteuer-Identifikations-Nummer: DE 146128122
Institutionskennzeichen des Sozialbereiches 138 080 117

Nach Ihrer Rückmeldung werden wir die formellen Voraussetzungen Ihres Antrages prüfen. Sodann erhält i.d.R. der betreffende Betrieb Gelegenheit zur Äußerung. Auch abhängig davon wird von uns über die Erteilung der Auskunft entschieden.

Diese Entscheidung wird dem Betrieb in einem rechtsmittelfähigen Bescheid bekanntgegeben. Nach Eintritt der Bestandskraft dieses Bescheides erhalten Sie unsere Entscheidung, also ob ihrem Auskunftersuchen stattgegeben wird oder dieses abgelehnt wird. Sollte der Betrieb den Rechtsweg beschreiten, werden Sie ggf. im verwaltungsgerichtlichen Verfahren beigeladen. Auf Nachfrage steht dem Lebensmittelbetrieb nach § 5 Abs. 2 Satz 4 des VIG das Recht zu, dass ihm Name und Anschrift des Antragstellers mitgeteilt wird.

Die Beantwortung der Frage, ob und ggf. in welcher Höhe Gebühren von Ihnen erhoben werden, bestimmt sich danach, welchen Stand das Verfahren bis zu einer eventuellen Rücknahme Ihres Antrages erreicht hat, welche Kosten bis dahin entstanden sind und ob diese die Gebührenfreigrenze überschritten haben.

Die Auskunftserteilung ist grundsätzlich bis zu einem Verwaltungsaufwand von 250 € gemäß § 7 Abs. 1 VIG gebühren- und auslagenfrei, soweit bei der Betriebskontrolle keine Abweichungen festgestellt wurden. In sonstigen Fällen gilt eine Betragsschwelle von 1.000 €. Allerdings kann dieser Verwaltungsaufwand überschritten werden, wenn das betroffene Unternehmen im Rahmen des oben genannten Verfahrens Einwendungen erhebt oder gar den Rechtsweg beschreitet. In diesem Fall könnten von Ihnen ggf. kostendeckende Gebühren und Auslagen erhoben werden.


Weiter möchten wir Sie darauf hinweisen, dass ggf. privatrechtliche Maßnahmen wie z.B. Schadensersatzforderungen des Lebensmittelbetriebes, gegen Personen die Kontrollergebnisse öffentlich zugänglich machen, getroffen werden könnten.

Wie oben dargestellt ist eine den gesetzlichen Anforderungen entsprechende Abwägung zwischen Ihren Rechten nach dem VIG und den insbesondere durch das Grundgesetz geschützten Interessen des Lebensmittelbetriebes zu treffen. Aufgrund der Komplexität dieses Entscheidungsprozesses und aufgrund der Vielzahl hier eingegangener VIG Anfragen (über 250 Anfragen seit KW 3/19), wird die im Gesetz genannte Regel-Frist von einem Monat meist nicht einzuhalten sein. Unter Ausnutzung aller zur Verfügung stehender Ressourcen werden wir die Anträge in der Reihenfolge ihres Eingangs schnellstmöglich bearbeiten und bescheiden.

Die Beantwortung Ihrer Anfrage erfolgt aus Datenschutzgründen nur postalisch.

Sofern Sie also an Ihrem Antrag festhalten, benötigen wir Ihre Rückmeldung mit Benennung der konkret betroffenen Betriebe soweit diese nicht bereits unzweifelhaft erkennbar waren.

Mit freundlichen Grüßen


(Dieses Schreiben wurde in einem automatisierten Verfahren erstellt und ist auch ohne Unterschrift gültig.)